

Mitteilung des Prüfungsausschusses vom 27.01.2023 Regelungen für das WiSe 2022/23 im Bereich Studium und Prüfungen

Liebe Kolleg_innen in der Lehre,
liebe Studierende,

auf Grundlage der Vorgaben der Senatsverwaltung sowie den Bestimmungen des BerlHG vom 14.09.2021 i.V.m. dem Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 05.07.2022 sowie der aktuellen Lage erfolgt schrittweise die Aufhebung einiger bisher in Abweichung von der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) und der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) festgelegten pandemiebedingten Sonderregelungen.

Für das WiSe 2022/23 gelten nachstehende Regelungen:

1. Ablegen von Prüfungen im Abschlusssemester *(Aufhebung der pandemiebedingten Sonderregelung)*

Die bis SoSe 2022 geltende pandemiebedingte Sonderregelung der Leistungserbringung innerhalb von zwei Monaten des Folgesemesters ohne Rückmeldeerfordernis ist aufgehoben!

Für das Ablegen von Prüfungen gelten ab WiSe 2022/23 die Bestimmungen der RSPO:

Gem. § 14 Absatz 1 RSPO können Studien- und Prüfungsleistungen nur bei ordnungsgemäßer Immatrikulation in dem entsprechenden Studiengang erbracht werden.

Für Studierende im Abschlusssemester WiSe 2022/23 gilt somit, dass die letzte/n, für das Studium relevante/n Prüfungsleistung/en

- bis spätestens 31.03.2023,

abgelegt und alle studienrelevanten Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert sein müssen.

Eine Leistungserbringung bzw. der Besuch von studienrelevanten Lehrveranstaltungen ab 01.04.2023 bedarf zwingend der Rückmeldung zum SoSe 2023.

2. Aussetzen der verpflichtenden Teilnahme an der Studienfachberatung gem. § 11 RSPO *(Weiterführung der bisherigen Sonderregelung)*

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung gem. § 12 RSPO wird für das WiSe 2022/23 ausgesetzt. Die Studiengänge sind gehalten, den Studierenden bei Bedarf Studienfachberatungen anzubieten.

3. Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten

Für die Anfertigung der Abschlussarbeit gilt die in der jeweiligen SPO regulär festgelegte Bearbeitungszeit.

Auf die Verlängerungsmöglichkeiten gem. § 17 Absatz 5 RSPO wird verwiesen.

Es erfolgt keine pauschale pandemiebedingte Fristverlängerung der regulär geltenden Bearbeitungszeiten, vgl. § 126b Absatz 2 BerlHG vom 14.09.2021 i.V.m. dem Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 05.07.2022.

Diese Regelung gilt für Studierende, die nach dem 31.05.2022 zur Abschlussarbeit zugelassen wurden bzw. werden.

4. Bearbeitungszeiten von sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten

Das zeitliche Ablegen von sonstigen schriftlichen Modulprüfungen mit Ausnahme von Aufsichtsprüfungen (Klausuren) erfolgt **in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft**. Für Haus- und Abschlussarbeiten, die im WiSe 2022/23 abzugeben sind, ist § 126b Absatz 2 BerlHG i.V.m. dem Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 05.07.2022 BerlHG dem Wortlaut nach nicht mehr anzuwenden.

5. Rücktritt von der Abschlussarbeit (Aufhebung der bisherigen Sonderregelung)

Für einen Rücktritt von der Abschlussarbeit gelten ab WiSe 2022/23 wieder die regulären Bestimmungen der RSPO:

Gem. § 21 Absätze 2 und 3 RSPO kann der_ die Studierende auf schriftlich begründetem Antrag während der Bearbeitungsphase von der Abschlussarbeit zurücktreten; Nachweise zur Glaubhaftmachung des angegebenen Grundes sind für einen Rücktritt zwingend erforderlich und dem Antrag beizulegen.

Das Einreichen des Antrages ist schriftlich per Post bzw. per Fach bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag im Original bzw. in Form beglaubigter Kopien beizulegen.

Diese Regelung gilt für Studierende, die im WiSe 2022/23 ihre Abschlussarbeit beantragt haben bzw. beantragen werden und zur Abschlussarbeit zugelassen wurden bzw. werden.

Mit Bitte um Beachtung:

Bei Rücktritt erfolgt keine Wertung des Bachelor- bzw. Masterarbeitsversuchs. Allerdings gilt auch bei einem Rücktritt, wie bei der Wertung der Abschlussarbeit mit nicht bestanden, die Regelung, dass das bearbeitete Thema der Abschlussarbeit verbraucht ist! Bei erneuter Antragstellung der Abschlussarbeit ist somit ein neues Thema einzureichen.

6. Einreichen von Abschlussarbeiten bei der Prüfungsverwaltung (Weiterführung der bisherigen Sonderregelung)

Bis auf Weiteres sind Abschlussarbeiten ausschließlich per E-Mail in digitaler Form (PDF-Dokument) frist- und formgerecht bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

Die Eigenständigkeitserklärung als auch die Mitteilung über die Bereitstellung der Abschlussarbeit in die Bibliothek ist mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen. Die eingegangenen Abschlussarbeiten werden von der zuständigen Prüfungsverwaltung per E-Mail an die Gutachter_innen zur Bewertung weitergeleitet.

Auf Verlangen der Gutachter_innen ist von der_dem Studierenden zusätzlich ein Exemplar der Abschlussarbeit in Schriftform direkt bei der_dem Gutachter_in einzureichen. Die schriftliche Form der Abschlussarbeit muss mit der digital eingereichten Form übereinstimmen.

In den weiterbildenden Masterstudiengängen kann hiervon abweichend geregelt werden. Mit Bitte um Beachtung: Für die frist- und formgerechte Wertung der Abschlussarbeit ist die bei der Prüfungsverwaltung in digitaler Form eingereichte Abschlussarbeit maßgebend!

7. **Einreichen von Leistungsbewertungen bei der Prüfungsverwaltung** (*Aufhebung der Sonderregelung*)

Leistungsbewertungen sind ausschließlich in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift der Prüfenden im Original bei der Prüfungsverwaltung per Fach bzw. per Post einzureichen.

Zu den Leistungsbewertungen gehören:

- Gutachten von Abschlussarbeiten,
- sonstige Leistungsbewertungen, die nicht über die Notenverbuchung vorgenommen werden,
- Anträge auf Notenänderung,
- Anerkennungs- bzw. Anrechnungsanträge mit Voten der jeweiligen Modulverantwortung.

8. **Prüfungstermine von Abschlussarbeiten (Antragsfristen und Bearbeitungszeiträume)** (*unverändert*)

Für die Antragstellung von Abschlussarbeiten im Wintersemester 2022/23 einschließlich deren Bearbeitungszeiträume gelten die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Terminsetzungen.

9. **Antragstellung der Abschlussarbeit im WSe 2022/23** (*Formänderung*)

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist **von den Studierenden** fristgemäß, mit dem entsprechenden Antragsformular einschließlich der im Original geleisteten Unterschriften der_des Studierenden sowie der vorgeschlagenen Gutachter_innen grundsätzlich **per Post/per Fach** bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

In gesonderten Ausnahmefällen ist das Einreichen des Antrages durch die_den Studierenden in eingescannter Form per E-Mail möglich.

Sollte die Unterschriftenleistung der Gutachter_innen im Original nicht möglich sein, kann der Antrag von der jeweiligen Gutachter_in im Original unterschrieben, eingescannt und per E-Mail an die_den Studierende/n zurück gesandt werden; alternativ zur Originalunterschrift ist das Setzen einer digitalen Unterschrift z. B. per Unterschriftenpad möglich.

Das Setzen eingescannter (z. B. als Bild) bzw. maschinell erstellter (Fonts) Unterschriften auf dem Antragsformular ist ausgeschlossen.

10. Studiengangsbezogenen Sonderregelungen

Über studiengangsbezogene Sonderregelungen wurde bzw. wird vom jeweiligen Studiengang gesondert informiert.

11. Nichtwertung von fristgemäß abgelegten und mit nicht bestanden bewerteten Prüfungen

(Aufhebung der Sonderregelung)

Diese Regelung gilt nicht (mehr) für im WiSe 2022/23 abgelegte Prüfungen einschließlich Abschlussarbeiten!

Die Regelung über die Nichtwertung von fristgemäß abgelegten und mit nicht bestanden bewerteten Prüfungen gem. § 126b Abs. 1 BerlHG i.V.m. dem Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 05.07.2022 galt nur für Prüfungen einschließlich Abschlussarbeiten, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im SoSe 2021, im WiSe 2021/22 und SoSe 2022 fristgemäß abgelegt und nicht bestanden wurden.

Mit herzlichen Grüßen
Prof. Dr. Dervedde
Vorsitzende des Prüfungsausschusses